STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-202/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Bau- und Liegenschaftsausschuss	04.12.2025	öffentlich / 7.
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich / 14.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB2	17.11.2025	Frau Linzenich	700.31-020

17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008 Festsetzung der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2026

Finanzielle Auswirkungen
- [] Die Vorlage berührt nicht den Etat
- [X] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite 4321102 und 4321103 / 053 538 001
- [] Mittel stehen zur Verfügung
 - Hh.-Stelle
 - Haushaltsausgabereste
 - Bisher angeordnet
 - Investitionsprogramm
 - Verpflichtungsermächtigung
- [] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Beratungsergebnis

- [] Einstimmig
- [] Mit Stimmenmehrheit — Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
- [] Laut Beschlussvorschlag
- [] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die beigefügte 17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008 für das Haushaltsjahr 2026 zu beschließen.

2. Auf Empfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses beschließt der Stadtrat die beigefügte 17. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008 für das Haushaltsjahr 2026.

Problembeschreibung/Begründung:

Nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr ist diese getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser für das Jahr 2026 neu zu kalkulieren.

Für die Kalkulation der Abwassergebühren wird von den in der Anlage enthaltenen Kostenansätzen ausgegangen.

Personalkosten:
Personalkosten sind ansatzfähig, soweit die Personen Leistungen für die öffentliche Abwassereinrichtung erbringen. Die Personalkosten (Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge etc.) wurden entsprechend der prozentualen Personalanteile der Mitarbeiter gemäß Stellenplan in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Beihilfeaufwendungen für Versorgungsempfänger können nicht angesetzt werden, da diese nicht zu den betriebsbedingten Personalkosten zählen. Da eine genaue Zuordnung der Personalkosten getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser nicht möglich ist, wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten je zur Hälfte auf die Gebührenarten verteilen.

Unterhaltung des Kanalnetzes:
Der Kalkulationsansatz „Unterhaltung Kanalnetz“ bezieht sich auf die laufenden Erhaltungsmaßnahmen (Reparatur, Instandhaltungen), deren Höhe nur geschätzt werden kann. Für das Kalkulationsjahr 2026 wird von laufenden Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 190.000 € ausgegangen.
Die Unterhaltung fällt mit voraussichtlich mit dem Schwerpunkt bei den Schmutzwasserkanäle an, sodass die Kosten im Verhältnis 66 % zu 34 % berücksichtigt werde. Kosten für die Reinigung der Regeneinläufe werden in der Gebührenbedarfsberechnung nicht angesetzt.

Instandhaltung Infrastrukturvermögen:
Befahrungen von Kanälen in den Ortschaften Rurdorf, Ederen, Floßdorf und Welz haben einen Sanierungsbedarf zu Tage gefördert, der mangels Aktivierbarkeit der Maßnahmen nicht investiv veranschlagt werden kann. Die Maßnahmen sollen sukzessive durchgeführt werden, zumal die Stadt Linnich gehalten ist, dies innerhalb vorgeschriebener Fristen gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Kanal sicherzustellen. Begonnen wurde mit den Ortschaften Rurdorf und Floßdorf. Hierfür wurden in 2024 bereits Instandhaltungsrückstellungen gebildet.
In den Kalkulationsjahren 2025 und 2026 ist die Sanierung der Schäden in der Ortslage Welz vorgesehen. Es ist lt. Kostenermittlung mit Gesamtkosten i.H.v. 325.000 € zu rechnen. In 2025 wird mit der Maßnahme begonnen, mit einer Fertigstellung ist allerdings erst in 2026 zu rechnen. Die Kosten werden daher aufgeteilt mit 60.000 € in 2025 und 265.000 € in 2026.
In den Kalkulationsjahren 2026 ist die Sanierung der Schäden in der Ortslage Hottorf vorgesehen. Es ist lt. Kostenermittlung mit Gesamtkosten i.H.v. 325.000 € zu rechnen. In 2026 wird mit der Maßnahme begonnen, mit einer Fertigstellung ist allerdings erst in 2027 zu rechnen. Die Kosten werden daher aufgeteilt mit 100.000 € in 2026 und 225.000 € in 2027.

Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung:
Zur Verwaltung des Kanaldatenbestands wird eine neue Software genutzt, die sich mit der Straßendatenbank ergänzt und als zusätzliche „Fachschale“ in diese integriert werden kann. Jährlich fallen Wartungskosten i.H.v. 11.300 € an, die als Betriebskosten in der Abwassergebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Kanaluntersuchungen:
Für Kanaluntersuchungen ist ebenfalls ein Kostenansatz vorzunehmen. In 2026 ist die Kanaluntersuchung der OD K17 in der Ortschaft Glimbach vorgesehen.
Es ist weiterhin ein Kostenverhältnis von 60 % für Schmutzwasser und 40 % für Niederschlagswasser zugrunde zu legen. Der Kalkulationssatz orientiert sich an den zuletzt benötigten Mitteln für Kanaluntersuchungen.

Beitrag Wasserverband Eifel-Rur:
Der Beitrag an den WVER ist in Höhe des auf den Bereich Abwasser entfallenden Umlagebetrages gebührenfähig. Die Veranschlagung erfolgt gemäß dem Ankündigungsschreiben vom 24.10.2025.
Der Beitrag steigt von 2025 nach 2026 um rund 35.600 € (= 1,46 %). In der Umlage ist ein Kostenanteil zur Spurenstoffeliminierung enthalten (7.787 €). Die entwässerungsbedingten Kosten werden nach den im Jahr 2008 durch ein externes Ingenieurbüro ermittelten Verteilungsschlüsseln in die Kostenanteile für Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt.
Die umlagefähigen Beiträge entfallen demnach zu 66 % auf Schmutzwasserkanäle und zu 34 % auf Niederschlagswasserkanäle.

Gerichts-, Verfahrens- und Gutachterkosten:

In der Gebührenkalkulation sind Kosten für Gutachten einzuplanen, die im Zusammenhang mit Entwässerungsplanungen (z.B. Prüfung hydraulischer Leitungsfähigkeit des Entwässerungsnetzes, Untersuchung Fremdwasserproblematik/Fehleinleitungen) entstehen. Diese Gutachterkosten werden mit einem Ansatz von 8.500 € kalkuliert und je zur Hälfte auf die Gebührenarten verteilt.

Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept:
Im Jahr 2026 ist das Abwasserbeseitigungskonzept erneut fortzuschreiben. Die Kosten belaufen sich auf voraussichtlich 20.000 €, die je zur Hälfte auf die Gebührenarten verteilt werden.

Abwasserabgabe:
Für die Einleitung in Gewässer ist nach dem Abwasserabgabengesetz eine Abwasserabgabe zu zahlen. Dies zählt zu den ansatzfähigen Kosten.
Die Schmutzwasserabgabe fällt auch für die Einleitung von Abwasser aus Mischwasserkanälen und somit auch für Niederschlagswasser an. Die Aufteilung der Schmutzwasserabgabe erfolgt daher entsprechend der Aufteilung der Betriebskosten/Umlage an den Wasserverband zu 66 % auf Schmutzwasserkanäle und zu 34 % auf Niederschlagswasserkanäle. Die Abwasserabgabe entfällt somit insgesamt zu 53 % auf Schmutz- und zu 47 % auf Niederschlagswasser. Als betriebsbedingter Kostenansatz werden 30.000 € einkalkuliert.

Beitrag Abwasserberatung:
Hierbei handelt es sich um den Beitrag an die Kommunal- und Abwasserberatung für das Jahr 2025 inkl. der Mitgliedschaft im Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz.
Die Kosten i.H.v. 5.300 € sind je zur Hälfte bei der Gebührenermittlung für Schmutz- und Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

Kalkulatorische Kosten:
Die kalkulatorischen Abschreibungen belaufen sich für 2026 auf 887.000 €.
Die kalkulatorische Verzinsung wurde anhand des Restbuchwertes zum 31.12.2025 abzüglich des aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgewendeten Kapitalanteils vorgenommen. Für 2026 beträgt der kalkulatorische Zinssatz auf Basis der Mittelwerte von festverzinslichen Wertpapieren inländischer Emittenten 2,76 %.
Die kalkulatorischen Zinsen fließen dementsprechend i.H.v. rd. 278.000 € in die Gebührenkalkulation ein.

Innere Verrechnungen:
Die innere Leistungsverrechnung des Bauhofs erfolgt anhand der Stundenaufzeichnungen. Weitere Verrechnungen erfolgen für Geschäftsbedürfnisse, Bürobedarf, Post- und Fernsprechgebühren, für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die Bewirtschaftung des Rathauses sowie Aus- und Fortbildung. Da eine genaue Zuordnung der Kosten getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser nicht möglich ist, ist davon auszugehen, dass sich die Kosten i.H.v. 5.500 € zu gleichen Teilen auf die Gebührenarten verteilen.

Berücksichtigung von Überschüssen und Fehlbeträgen:
Nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Überschüsse und Fehlbeträge der Gebührenhaushalte innerhalb von vier Jahren auszugleichen.
Für die vorliegende Gebührenbedarfsrechnung ist für den Bereich der Schmutzwassergebühr die hälftige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2023 i.H.v. 58.757,10 zu berücksichtigen.
Aus dem beigefügten Abschluss des Gebührenhaushaltes für das Jahr 2024 geht für den Bereich des Schmutzwassers eine Kostenunterdeckung i.H.v. 10.860,20 € hervor. Aufgrund des geringen Betrages wird vorgeschlagen, diese Kostenunterdeckung vollständig in dem Kalkulationsjahr 2026 zu berücksichtigen.
Im Bereich der Niederschlagswassergebühr sind die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2022 und 2023 in der Kalkulation 2025 berücksichtigt worden.
Die Kostenunterdeckungen aus dem beigefügten Abschluss des Gebührenhaushaltes für das Jahr 2024 wird im Kalkulationsjahr 2026 eingerechnet.

Frischwassermengen zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr:
Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden folgende Wasserverbräuche zugrunde gelegt:

Haushalte/Großabnehmer	650.000 m³
Ermäßigungen	30.000 m³
Wasserverbräuche gesamt	620.000 m³

Die kalkulierten Wasserverbräuche richten sich nach den Frischwassermengen, die im Laufe des Jahres 2025 einschließlich Ermäßigungen gegenüber den Gebührenpflichtigen veranlagt wurden. Die Ermittlung der Wasserverbräuche hat gezeigt, dass die Entwicklung schwankt.
Für die vorliegende Kalkulation wird von umzulegenden Wasserverbräuchen von 620.000 m³ ausgegangen.

Flächenermittlung:
Die abflusswirksamen Flächen enthalten auch Flächen für Kreis-, Land- und Bundesstraßen. Die gebührenrelevante Fläche ist im Vergleich zur Vorjahreskalkulation 2025 geringfügig gestiegen. Die bisherige Entwicklung der abflusswirksamen Flächen zeigt, dass Abkopplungen durch die Gebührenschuldner seit der Einführung der getrennten Abwassergebühr nicht verstärkt vorgenommen werden.

Den Privatflächen sind die öffentlichen Verkehrsflächen mit 521.566 m² hinzuzurechnen. Hierbei handelt es sich um Flächen für Gemeindestraßen der Stadt Linnich. Es ergibt sich insgesamt eine gebührenrelevante Fläche von 1.235.300 m².

Rechnerisch ergeben sich für das Jahr 2026 folgende neuen Gebührensätze:

	2026	Vorjahr
Schmutzwassergebühr	4,36 €/m³	3,77 €/m³
Niederschlagswassergebühr	1,02 €/m²	0,99 €/m²

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, der beigefügten Abwassergebührenkalkulation zuzustimmen und die Gebührensätze zum 01.01.2026 über eine Änderungssatzung festzusetzen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 21.11.2025)